

# Anzeige über die Überlassung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe gem. § 37d Abs. 1 Nr. 1 WaffG

## Daten der/des Anzeigenden

Familienname und Vorname, ggf. frühere Namen, Geburtsname, Doktorgrad	
_____	
NWR-ID der/des Anzeigenden (sofern vorhanden) <b>P</b>	NWR-ID der Erlaubnis (sofern vorhanden) <b>E</b>
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Geschlecht	Staatsangehörigkeit/en
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort

## Angaben zur Sache:

Ich zeige hiermit an, dass ich am \_\_\_\_\_ folgende deaktivierte Schusswaffe überlassen habe:

## Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: - C -)

Art der Waffe (z. B. Repetierbüchse/Bockdoppelflinte etc.)	Hersteller
Modellbezeichnung	Seriennummer
Kaliber/Munitionsbezeichnung <b>- deaktiviert -</b>	
Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich (sofern bekannt)
NWR-ID der Waffe <b>W</b>	
Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer	

## Daten der/des Erwerbenden

Familienname und Vorname, ggf. Doktorgrad oder Name der Firma/des Vereins	
NWR-ID der/des Erwerbenden (sofern vorhanden) <b>P</b>	oder <b>F</b>
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort
Nr. der Deaktivierungsbescheinigung	NWR-ID der/des Erwerbenden (sofern vorhanden) <b>E</b>
Ausstellende Behörde	

Entsprechende Nachweise zu der Anzeige (z. B. Kaufvertrag) sind beizufügen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Anzeigenden

§ 37d Abs. 1 und 3 WaffG:

- 1) Wer eine nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 unbrauchbar gemachte Schusswaffe 1. überlässt, 2. erwirbt oder 3. vernichtet, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat die **Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.